

Aktuelles zum Arbeitsrecht



Krankengeld: Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres

Bescheinigt der behandelnde Arzt **Arbeitsunfähigkeit "bis auf Weiteres"**, ohne einen Endzeitpunkt anzugeben, kann aus der Angabe eines **Wiedervorstellungstermins** nicht geschlossen werden, dass die **Dauer** der **Arbeitsunfähigkeit** bis zu diesem Termin beschränkt sein soll. Deshalb kann die zuständige **Krankenkasse** verpflichtet sein, auch über den Wiedervorstellungstermin hinaus **Krankengeld** zu zahlen.

Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden. Betroffen war eine Frau, der der behandelnde Arzt im letzten **Auszahlungsschein Arbeitsunfähigkeit "bis auf Weiteres"** bescheinigt hatte. Zudem war ein **Wiedervorstellungstermin** genannt. Nachdem der **Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)** zu dem Ergebnis gelangt war, die **Arbeitsunfähigkeit** sei nur bis zu einem früheren Termin belegt, hat die beklagte **Krankenkasse** eine weitere **Krankengeldzahlung** abgelehnt. Die Frau müsse sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Die Frau legte zwei weitere Auszahlungsscheine mit einer bescheinigten **Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres** vor. Ihr Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid wurde von der Krankenkasse zurückgewiesen.

Der dagegen erhobenen Klage hat das Sozialgericht Koblenz stattgegeben, nachdem ein orthopädisches **Gutachten** eingeholt worden war. Die **Krankenkasse** wurde verurteilt, mehr als zwei Monate länger **Krankengeld** zu gewähren. Dagegen richtet sich ihre Berufung. Sie trägt vor, es liege keine für die **Krankengeldzahlung** erforderliche **ärztliche Bescheinigung** der **Arbeitsunfähigkeit** vor. Dem ist das LSG nicht gefolgt. Die ärztliche Feststellung der **Arbeitsunfähigkeit** sei **"bis auf Weiteres"** vorgenommen worden. Aus der bloßen Angabe eines **Wiedervorstellungstermins** könne gerade nicht auf eine **Begrenzung** der Feststellung geschlossen werden. Tatsächlich habe nach den nachvollziehbaren Angaben der behandelnden Ärzte und den Ausführungen des gerichtlich bestellten **Gutachters** **Arbeitsunfähigkeit** in dem Zeitraum bestanden, für den die **Krankenkasse** durch das Sozialgericht zur **Krankengeldzahlung** verurteilt worden sei.

LSG Rheinland-Pfalz, L 5 KR 254/14

Autor: Anwaltskanzlei Lottes

Aktuelles zum Arbeitsrecht



Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Erich-Müller-Straße 25
40597 Düsseldorf
Tel. 0211 – 710 37 01
Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de
info@anwaltskanzlei-lottes.de